



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 969.21

Vorlage Nr. : GR 228/2016

Datum : 10.10.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I Übersicht Kosten eines Arbeitsplatzes

II Verwaltungsgebührenkalkulation

III Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

IV Synopse

Thema:

Überprüfung der Gebühren, Steuern und Abgaben;
Anpassung der Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebühren - und Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

öffentlich

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 08.11.2016

1. Die Gebührenkalkulation gemäß der Anlage II zur Sitzungsvorlage wird festgestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt die in Anlage III beigefügte Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Furtwangen.
3. Die Gebühren werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu Anlage III) beschlossen und treten ab 01.01.2017 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Rechtliche Vorgaben

Nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Für die Stadt Furtwangen gilt vorbehaltlich spezieller Regelungen die Verwaltungsgebührensatzung mit ihrem Gebührenverzeichnis. Die darin festgesetzten Gebühren sollen alle mit der jeweils öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken. Die Verwaltungskosten setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Verwaltungsgemeinkosten zusammen.

Bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühren muss das in § 14 Abs. 1 KAG maßgebende Kostendeckungsprinzip beachtet werden. Neben einem Kostenüberdeckungsverbot gilt für die Höhe der Verwaltungsgebühren auch ein Kostendeckungsgebot. Geringfügige Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen einzelner Leistungen sind bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren gem. § 2 Abs. 2 KAG jedoch unbeachtlich.

Pauschale Stundensätze (Personalkosten)

Aufgrund der Entwicklung der Personalkosten seit der letzten Kalkulation im Frühjahr 2013 ist eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren erforderlich. In der folgenden Übersicht werden die der Verwaltungsgebührenkalkulation zugrundegelegten pauschalen Stundensätze des Jahres 2013 sowie des jetzigen Zeitpunktes dargestellt:

Tarifgruppe	Pauschale Stundensätze gemäß KGSt-Bericht	
	2012/2013	2015/2016
Beamte mittlerer Dienst (A 6 bis A 8)	41,09 €	46,95 €
Beamte gehobener Dienst (A 9 bis A 13)	51,19 €	66,44 €
Angestellte mittlerer Verwaltungsdienst (E 6 bis E 8)	40,40 €	43,53 €
Angestellte gehobener Verwaltungsdienst (E 9 bis E 11)	53,70 €	57,50 €

Die Tabelle zeigt die durchschnittlichen Stundensätze der in der Stadtverwaltung Furtwangen vorhandenen Tarifgruppen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf. In den Stundensätzen enthalten sind die Personalkosten, die Sachkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten.

Verwaltungsgebührenkalkulation

Verwaltungsgebühren werden in Festbetrags-, Rahmen- oder in Wertgebühren ermittelt und festgelegt. Die Gebührenobergrenzen der einzelnen Amtshandlungen ergeben sich durch die Multiplikation der jeweiligen Stundensätze mit dem für die Amtshandlung benötigten zeitlichen Aufwand.

Um den zeitlichen Verwaltungsaufwand möglichst genau zu ermitteln, wurden die einzelnen Arbeitsschritte aller Amtshandlungen aufgeführt.

Stand der Vorberatungen

Aufgrund der Neuregelung des Landesgebührenrechts hat die Stadt Furtwangen erstmals am 21.10.2008 eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen. Die letzte Änderung des

Gebührenverzeichnisses wurde mit GR-Beschluss vom 16.04.2013 vorgenommen. Die Gebühren wurden dabei auf Grundlage eines neuen Kalkulationsschemas ermittelt.

Kosten und Finanzierung

Die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren belaufen sich auf jährlich ca. 17.000,- Euro. Durch die Anpassung der Gebühren werden sich lediglich geringfügige Mehreinnahmen ergeben. Verwaltungsgebühren wie z. B. für die Ausstellung von Reisepässen oder Ausweisen werden hierbei nicht berücksichtigt. Für diese Dienstleistungen gelten spezielle gesetzliche Regelungen.